

Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim Ausgabe September 2016 Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999 Mail: info@hauptmann-rentenberatung.de

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Abänderungsantrag für Mandant/in, Bezieher eine Beamtenversorgung, Alter 64 (geboren am 10.1.1952) zum Zeitpunkt des Abänderungsantrages (Januar 2016) und Antrag nach §§ 35/36 VersAusglG

In der Erstentscheidung erfolgte der Versorgungsausgleich mittels Quasi-Splitting gemäß § 1587 b II BGB a.F. nach Verrechnung der beiderseitigen ehezeitlichen Versorgungsanrechte in Höhe von 856,50 DM monatlich, bezogen auf den 30.06.1990, zu Gunsten der geschiedenen Ehefrau. Der Ehemann verfügte über ein ehezeitliches Anrecht aus der Beamtenversorgung in Höhe von 2.670 DM und die Ehefrau verfügte über ein ehezeitliches Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 957,00 DM monatlich.

Der Ausgleich errechnete sich nach Verrechnung der beiderseitigen ehezeitlichen Anrechte mittels Einmalausgleich.

Das ehezeitliche Anrecht aus der Beamtenversorgung basierte auf der Grundlage von 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und einer Sonderzahlung in Höhe von 100 % einer Monatspension.

Durch das Versorgungsänderungsgesetz wurde der Höchstruhegehaltssatz von 75 % auf nur noch 71,75 und die Sonderzahlung von 100 % einer Monatspension auf % (unterschiedlich bei Bund und Ländern bzw. Kommunen) vermindert.

Allerdings wird in einem Abänderungsverfahren keine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte mehr vorgenommen sondern jedes Anrecht wird separat ausgeglichen. Das bedeutet, dass sich trotz Verminderung der ehezeitlichen Beamtenversorgung bzw. des Ausgleichswertes der Ausgleich des Anrechts aus der Beamtenversorgung **erhöhen** wird!

Allerdings wird der **Gesamtausgleich sich vermindern**, da der Beamte/die Beamtin ein Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung des geschiedenen Ehegatten erhalten wird.

Dieses Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann allerdings erst als Rente gezahlt werden, wenn die Regelaltersgrenze erreicht wird. Die Regelaltersgrenze ist bei dem/der o.a. 64-jährigen Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG) noch nicht erreicht, so dass der Antragsteller/die Antragstellerin ab Wirksamkeit (Februar 2016) den höheren Abzug bei der Beamtenversorgung hinnehmen muss aber noch keine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten kann.

Damit der Abänderungsantrag für die Zeit ab Wirksamkeit bis zum Beginn der Regelaltersrente im August 2017 nicht zu einem "Verlust" für den Antragsteller/die Antragstellerin führt, muss zusammen mit dem Abänderungsantrag ein Antrag auf Anpassung nach §§ 35/36 VersAusglG beim Beamtenversorgungsträger gestellt werden, da die Anpassung ab dem Ersten des Monats nach Antragstellung vorgenommen wird. Dieser Antrag darf nicht vergessen werden, da Ihr Mandant/Ihre Mandantin bis zur Anpassung ansonsten einen höheren Versorgungsausgleich abgeben muss als ohne Abänderungsantrag.

Beispiel zur Verdeutlichung:

VA im Erstverfahren: 2.670 DM ./. 957 DM : 2 = 856,50 DM

Abänderungsantrag: Januar 2016 Wirksamkeit: Februar 2016 Rechtskräftiger Beschluss: Oktober 2016

Die Kürzung der Beamtenversorgung erfolgt ab Februar 2016 in Höhe von 1.260 DM mtl. anstatt wie bisher in Höhe von 856,50 DM mtl.

Das Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 510 DM mtl.

Der Gesamtausgleich beträgt 750 DM anstatt 856,50 DM

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann aber erst ab August 2017 bezogen werden, so dass für die Zeit von Februar 2016 bis Juli 2017 der höhere Abzug bei der Beamtenversorgung in Kauf genommen werden muss, es sei denn, dass im Januar 2016 ein Antrag nach §§ 35/36 VersAusglG gestellt wird. Dann wird ab Februar 2016 die Kürzung der Beamtenversorgung nicht um 1.260 DM sondern um 750 DM (1.260 DM ./. 510 DM) vorgenommen. Wird dieser Antrag nach §§ 35/36 VersAusglG nicht oder "zu spät" gestellt, muss Ihr Mandant/Ihre Mandantin für jeden Monat ab Februar 2016 bis zum Beginn der Anpassung nach §§ 35/36 VersAusglG einen um 403,50 DM höheren Abzug bei der Beamtenversorgung hinnehmen.